

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gruber GmbH

Stand: August 2017

Präambel

Für alle Angebote und Leistungen der Firma Gruber GmbH, Siemensstraße 11, 74915 Waibstadt - nachfolgend "Auftragnehmer" genannt - gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.

§ 1 Leistungsumfang/ Vertragsschluss

1.1. Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Arbeiten und Leistungen ergeben sich jeweils aus dem schriftlichen Angebot des Auftragnehmers, es sei denn, der Kunde und der Auftragnehmer haben eine abweichende Vereinbarung getroffen.

1.2. Der Kunde kann das Angebot des Auftragnehmers innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang mündlich, schriftlich oder aber schlüssig durch die Inanspruchnahme der Leistungen des Auftragnehmers annehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftragnehmer nicht mehr an sein Angebot gebunden.

1.3. Mündliche Sondervereinbarungen bedürfen, ebenso wie Änderungen und/oder Erweiterungen hinsichtlich des in dem Angebot festgelegten Leistungsumfanges, zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

1.4 Geringfügige Unterschreitungen des Lieferumfangs von nicht mehr als 10 % des Gesamtwertes der Lieferung sind branchenüblich und berechtigen nicht zur Nachforderung oder zum Rücktritt vom ganzen Vertrag. Dies gilt auch für Mehrlieferungen des Auftragnehmers bis zu 10 %. Bei Mehr- oder Minderlieferungen sind sowohl der Kunde als auch der Auftragnehmer zu einer Anpassung des ursprünglich vereinbarten Preises entsprechend der Mehr- oder Minderlieferung berechtigt. Sind die Mengenabweichungen für den Kunden unzumutbar, gilt die vorstehende Regelung Ziffer 1.4 nicht.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die für die Leistungserbringung gemäß

§ 1 wesentlichen Daten, Informationen und Vorlagen zur streng vertraulichen Behandlung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

2.2. Soweit der Kunde dem Auftragnehmer Daten, Informationen und Vorlagen zur Verwendung für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Arbeiten und Leistungen überlässt, garantiert der Kunde, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Daten, Informationen und Vorlagen berechtigt ist und diese frei von Rechten - insbesondere Nutzungs- und Urheberrechten - Dritter sind. Der Kunde verpflichtet sich diesbezüglich, den Auftragnehmer von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter, die durch die Verwendung von Daten, Informationen und Vorlagen des Kunden entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen.

2.3. Der Kunde hat die ihm vom Auftragnehmer vorgelegten Konzepte, Entwürfe o.ä. insbesondere im Hinblick auf Rechtschreib- und Grammatikfehler sorgfältig zu prüfen und vereinbarungsgemäß zu erteilende Freigaben so rechtzeitig zu erteilen, dass sich die Arbeiten des Auftragnehmers nicht verzögern.

2.4. Sollte der Kunde eine Fahrzeugbeschriftung oder -beklebung in Auftrag geben, so hat dieser vor der Durchführung des Auftrags dafür zu sorgen, dass das zu beschriftende bzw. zu beklebende Fahrzeug sauber, ungewachst und nicht poliert übergeben wird (also lediglich einer Standardwäsche "Waschstraße" unterzogen worden ist).

2.5. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist der Auftragnehmer berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

3.1. Sofern die Vergütung des Auftragnehmers nicht in dem schriftlichen Angebot des Auftragnehmers geregelt ist, werden die von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen auf Stundenhonorarbasis nach Zeitaufwand und den aktuellen Stundensätzen des Auftragnehmers abgerechnet. Dies gilt auch für solche Leistungen des Auftragnehmers, die vom Kunden beauftragt, jedoch nicht von ihm genutzt worden sind (z.B. vom Auftragnehmer erstellte Konzepte oder Entwürfe).

3.2. Nicht in der vereinbarten Vergütung enthalten sind Versand- und Vervielfältigungskosten, Kosten für Reinzeichnungen sowie Kosten für mehr als drei für den Kunden erstellte Konzepte oder Entwürfe sowie technische Kosten wie Satz, Druck, Fotoabzüge und dergleichen. Solche Kosten werden dem Kunden je nach entsprechendem Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

Des Weiteren wird dem Kunden eine ggf. nach § 2 Ziffer 4 dieser AGB erforderliche Reinigung

des zu beschriftenden Fahrzeugs wie folgt gesondert in Rechnung gestellt:

- für Pkw sowie für Anhänger pauschal jeweils ein Betrag in Höhe von 30,00 €,
- für Transporter sowie für Kleinbusse pauschal jeweils ein Betrag in Höhe von 40,00 €,
- für LKW sowie für Busse pauschal jeweils ein Betrag in Höhe von 60,00 €.

3.3. Alle in den schriftlichen Angeboten genannten Preise des Auftragnehmers verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese tatsächlich anfällt.

3.4 Rechnungen des Auftragnehmers sind, sofern nicht anders vertraglich vereinbart, binnen 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

3.5. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen, Fremdleistungen, größeren Aufträgen oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessene Vorauszahlungen bzw. Abschlagszahlungen zu verlangen.

3.6. Die Rechte an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, gehen erst mit vollständiger Bezahlung aller den jeweiligen Auftrag betreffender Rechnungen auf den Kunden über.

§ 6 Termine /Fristen/Freigabe

6.1. Die Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden gemäß § 2 voraus.

6.2. Sollte der Kunde die Beschriftung oder Beklebung eines Fahrzeugs in Auftrag geben, müssen die zu beschriftenden bzw. zu beklebenden Flächen des Fahrzeugs die Originallackierung des Herstellers aufweisen, andernfalls - d. h. bei zwischenzeitlich erfolgter Nachlackierung des Fahrzeugs durch einen Fachbetrieb - kann mit der Durchführung des Auftrags frühestens drei Wochen nach der Lackierung begonnen werden. Sollten die zu beschriftenden bzw. zu beklebenden Fahrzeugteile nanoversiegelt, poliert, gewachst oder mit Teflon behandelt worden sein, kann eine Beschriftung bzw. Beklebung sogar erst nach Ablauf einer Wartezeit von ca. sechs Monaten erfolgen.

6.3. Sollte der Kunde mit dem Auftragnehmer vereinbart haben, dass im Rahmen der Vertragsdurchführung vor Ausführung die Erteilung einer Freigabe durch den Kunden erforderlich ist, gilt die Freigabe spätestens 7 Werktage nach Zugang der betreffenden Vorlage als erteilt, es sei denn, der Kunde hat deren Inhalt vorher ausdrücklich und schriftlich widersprochen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Kunden spätestens bei Zugang der jeweiligen Vorlage auf die o.g. Folge seines Schweigens hinzuweisen.

§ 7 Auftragserteilung an Dritte

7.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung der Auftragnehmer vertragsgemäß mitgewirkt hat, im eigenen Namen oder im Namen des Kunden an Dritte zu erteilen, es sei denn, der Kunde behält sich dieses Recht bei Vertragsschluss ausdrücklich vor.

7.2. Werden Mengenrabatte oder andere Staffellungen in Anspruch genommen, erhält der Kunde bei Nichterfüllung der Rabatt- und Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort zur Zahlung fällig wird. Der Kunde stellt insoweit den Auftragnehmer gegenüber dem Dritten auf erstes Anfordern frei.

§ 8 Gewährleistung

8.1. Sollten die von Auftragnehmer erbrachten Arbeiten und Leistungen mangelhaft sein, wird der Auftragnehmer eine Nacherfüllung vornehmen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers durch Mängelbeseitigung oder Neuherstellung.

8.2. Ist der Fehler auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, kann der Kunde den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer mindern. Schadensersatzansprüche bestehen ausschließlich nach Maßgabe der Regelungen in § 9 dieser Bedingungen.

8.3. Sollten die zu beschriftenden bzw. zu beklebenden Fahrzeuge Lackschäden, Dellen, Kratzer, Steinschlag, Flugrost oder Teerspritzer aufweisen und diese durch die Folie hindurch sichtbar bleiben und/oder durch die genannten Vorschäden die Haltbarkeit der Beschriftung verkürzt sein, übernimmt der Auftragnehmer hierfür keine Gewährleistung. Das Gleiche gilt, wenn die Fahrzeugbeschriftung auf Wunsch des Kunden aus digital bedruckten Folien besteht und diese bei intensiver UV-Einwirkung bereits nach zwei Jahren leichte Farbveränderungen zeigen sollten. Der Auftragnehmer übernimmt auch keine Gewährleistung für solche Schäden an der Fahrzeugbeschriftung, die aus der Benutzung von Scheibenwischern, Scheibenheizungen oder beweglichen Scheiben, aus der Nichteinhaltung der erforderlichen einwöchigen Wartezeit zwischen der Beschriftung und der anschließenden erstmaligen Fahrzeugwäsche sowie aus dem Einsatz von Hochdruck- oder Dampfstrahlreignern resultieren.

§ 9 Haftung

9.1. Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Regelungen:

Dem Grunde nach haftet der Auftragnehmer

- für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln,
- für jede schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann.

9.2. Soweit der Auftragnehmer in Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet, ist seine Ersatzpflicht der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

9.3. Im Übrigen ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschäden bleibt hiervon unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4. Soweit gemäß vorstehender Regelungen die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Nutzungs-/Urheberrechte

10.1. Der Auftragnehmer wird dem Kunden mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffender Rechnungen alle für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte übertragen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

10.2. Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird er deren Urhebernutzungsrechte für den Kunden im Umfang der vorstehenden Regelung Ziffer 10.1. auf den Kunden übertragen. Der Auftragnehmer wird den Kunden jeweils vorher über etwaige Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte informieren.

10.3. An den vom Auftragnehmer angefertigten Entwürfen und Reinzeichnungen behält sich dieser sämtliche Rechte, insbesondere Urheber- und Nutzungsrechte, vor. Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen daher ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftragnehmers weder im Original, noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Die Regelungen des Urheberrechts gelten insoweit auch dann als zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer vereinbart, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

10.4. Jegliche - auch teilweise - Verwendung von früheren Arbeiten des Auftragnehmers, die

dem Kunden vom Auftragnehmer im Rahmen einer Präsentation mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellt oder überreicht worden sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Dies gilt auch für deren Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

11.1. Bis zur vollständigen Zahlung der sich aus der Vertragsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden ergebenden Forderungen behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an von ihm gelieferten Gegenständen vor.

11.2. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte an den Kunden übertragen. Die Originale sind dem Auftragnehmer daher spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Kunde die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

§ 12 Rechte Dritter

12.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass der Ausübung der dem Kunden durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte keine Rechte Dritter entgegenstehen.

12.2. Für den Fall, dass ein Dritter dem Kunden gegenüber Rechte behauptet, die den Kunden in der vertragsgemäßen Nutzung der vom Auftragnehmer erbrachten Arbeiten und Leistungen behindern, wird der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über diese Ansprüche informieren. Der Auftragnehmer wird den Kunden bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen, ihn auf erste Anforderung von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen des Dritten freistellen und dem Kunden jeglichen Schaden, der diesem wegen des Rechts des Dritten entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten ersetzen.

§ 13 Geheimhaltung/Datenverarbeitung

13.1. Der Auftragnehmer und der Kunde verpflichten sich wechselseitig, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen oder übermittelten Informationen und Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des jeweiligen Vertragspartners erkennbar sind, während der Dauer sowie nach der Beendigung des Vertrages geheim zu halten und nur

für die Zwecke der vertraglichen Zusammenarbeit zu nutzen. Dies gilt auch für vom Auftragnehmer vorgestellte Ideen, Konzepte und Entwürfe, solange und soweit der Kunde solche Leistungen nicht in Auftrag gegeben und vergütet hat.

13.2. Die vertraulichen Informationen und Kenntnisse dürfen insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern sich die jeweilige Partei nicht zur Erbringung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Aufgaben Dritter bedient.

13.3. Die Vertragsparteien werden sicherstellen, dass auch alle Mitarbeiter und von ihnen zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzte Dritte diese Geheimhaltungsverpflichtung beachten und strikt einhalten.

13.4. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen und Kenntnisse, die nachweislich zur Zeit ihrer Offenbarung bereits veröffentlicht waren oder nachweislich nach ihrer Offenbarung ohne Zutun der anderen Partei bekannt geworden sind oder nach ihrer Offenbarung der anderen Partei von dritter Seite auf gesetzlich zulässige Weise und ohne Einschränkungen in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind.

13.5. Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personen- oder geschäftsbezogenen Daten des Kunden unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte bearbeiten zu lassen.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.